

II-2905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 12. Juli 1991
GZ.: 10.101/317-XI/A/1a/91

1143 IAB

1991 -07- 15

zu 12341J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1234/J betreffend negative Kompetenzkonflikte zu Lasten österreichischer Staatsbürger, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Kollegen am 6. Juni 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Ist die Tätigkeit der Firma Herzog (Entladung von Abraumschotter aus Eisenbahnwaggons, Zwischenlagerung und Weiterverladung dieses Abraumschotters zum Verkauf) Ihrer Ansicht nach dem Begriff Eisenbahnverkehr, -bau und -betrieb zuzuordnen oder unterliegt sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 und fällt sohin in den Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts?

Antwort:

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, daß die beschriebene Tätigkeit der Firma Herzog in den Grenzbereich "zwischen Gewerbe- und Eisenbahnrecht" fällt und die Abgrenzung aufgrund der bestehenden

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Einzelfall nicht immer problemlos ist.

Es muß hinsichtlich der in Rede stehenden Tätigkeit insbesondere zwischen einer Zwischenlagerung des Abraumschotters im Bereich des Bahnhofes Friedburg-Lengau und der bloßen Entladung des Schotters unterschieden werden.

Nach der als schlüssig zu beurteilenden gemeinsamen Rechtsauffassung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn und der Landeshauptmänner von Oberösterreich und Salzburg fällt die Errichtung und der Betrieb einer Zwischendeponie für wiederverwertbaren Abraumschotter jedenfalls unter den Begriff der genehmigungspflichtigen Betriebsanlage gemäß § 74 ff GewO 1973 und damit in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Eine solche Zwischenlagerung erfolgt laut Auskunft der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft Braunau jedoch derzeit nicht mehr.

Ein anderer Sachverhalt liegt jedoch dann vor, wenn ein bloßes Umladen des Abraumschotters von Eisenbahnwaggons auf Lastkraftwagen erfolgt.

Punkt 2 der Anfrage:

Wenn 1. ja: Was werden Sie veranlassen, damit die seit 1988 bestehende Situation einer abschließenden, nach Möglichkeit alle Seiten befriedigende Lösung zugeführt werden kann?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Ich habe aufgrund der geänderten Situation die Bezirkshauptmannschaft Braunau im Wege des Landeshauptmannes von Oberösterreich angewiesen, diesen Sachverhalt im Lichte der Gewerbeordnung 1973 zu prüfen um klarzustellen, ob eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage vorliegt und bejahendenfalls den Rechtszustand herzustellen.

Punkt 3 der Anfrage:

Wenn 1. ja: Ist die Firma Herzog im Besitz einer Betriebsanlagen-
genehmigung für die Zwischenlagerung von Abraumschotter der ÖBB
im Bereich des Bahnhofes Friedburg-Lengau?

Wenn ja, seit wann?

Wenn nein, wäre eine solche Ihrer Ansicht nach erforderlich?

Wenn ja, warum wurde sie bislang nicht erteilt?

Wenn nein, warum nicht?

Wurde gegebenenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die
Firma Herzog eingeleitet?

Wenn ja, wurde es bereits (wie?) abgeschlossen?

Wenn nein - warum nicht?

Antwort:

Die "Firma Herzog" (richtig: Paul Herzog) ist nicht im Besitz einer Betriebsanlagengenehmigung für die Zwischenlagerung von Abraumschotter der ÖBB im Bereich des Bahnhofes Friedburg-Lengau.

Aufgrund dieses Umstandes und des Betreibens einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne eine rechtskräftige Betriebsanlagengenehmigung (nach Ansicht der örtlich zuständigen Behörden)

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 4 -

wurde Paul Herzog mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mit Straferkenntnis vom 20. März 1990 gemäß § 366 Abs.1 Zif.3 GewO 1973 bestraft. Dieses Straferkenntnis wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg hinsichtlich der Erfüllung des strafbaren Tatbestandes bestätigt und nur hinsichtlich des Strafausmaßes abgeändert. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung bzw. des Landeshauptmannes von Salzburg ergibt sich aus dem Wohnsitz des Beschuldigten in Straßwalchen, Salzburg.

Aufgrund dieses in Rechtskraft erwachsenen Bescheides des Landeshauptmannes von Salzburg hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn mit Bescheid vom 26. September 1990 die sofortige Schließung der Deponie für Abraumschotter verfügt und überdies die Verladung des Abraumschotters auf Kraftfahrzeuge und sonstige in diesem Zusammenhang erforderliche Tätigkeiten untersagt.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat aufgrund der Berufung des Paul Herzog mit dem Bescheid vom 19. November 1990 die Berufung hinsichtlich der Schließung der Deponie für Abraumschotter bestätigt, hinsichtlich der Verladung des Abraummaterials von Eisenbahnwaggons auf andere Transportmittel jedoch eine Genehmigungspflicht nach § 74 GewO 1973 nicht erblickt. Aufgrund dieses in Rechtskraft erwachsenen Bescheides erfolgt nunmehr keine Lagerung von Abraumschotter im Bereich des Bahnhofes Friedburg-Lengau und ist daher diesbezüglich der Rechtszustand hergestellt.

